

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 55.

Mittwoch den 24. Februar.

1858.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig, den 23. Februar 1858.

Auf Feueralarm rücken vom 1. März d. J. Mittags 12 Uhr an das I. und IV. Bataillon zum Feuertienst aus und zwar besetzt das I. Bataillon die Brandstätte, das IV. stellt sich in der Nähe derselben als Reserve auf.

Das II. und III. Bataillon treten, als zweite Reserve, erst dann in Dienst, wenn nach dem Austrücken der beiden erstgenannten im Feuertienst stehenden Bataillone Appell geschlagen werden sollte.

In Bezug auf die Escadron und sonst verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Das Commando der Communalgarde.
H. W. Neumeister, Commandant.

Donnerstag den 25. Februar

werden auf dem diesjährigen Schlage des Burgauer Revieres von früh 9 Uhr an circa 100 Stück buchene, elterne, lindene und aspene Kugeln und $2\frac{3}{4}$ eichene Kugeln, nicht weniger von Nachmittag 1 Uhr an gegen 100 buchene, elterne, lindene und aspene Scheit- und Zadenklaster versteigert werden. Die Licitationsbedingungen werden am Auctionstage bekannt gemacht, jedoch aus denselben im Voraus bemerkt, daß für jede erstandene Klasten sofort 1 φ , für jedes Kugelnstück im Preise bis 2 φ ebenfalls 1 φ , für ein dergl. im Preise von mehr als 2 bis 10 φ — 2 φ , für ein dergl. im Preise von mehr als 10 bis 20 φ 4 φ und so fort in gleicher Proportion Anzahlung in Silber oder inländischem Papiergelde zu leisten ist, auch diese Anzahlung, so wie das Recht auf den erstandenen Gegenstand verloren geht, wenn nicht die Erstehungssumme binnen 3 Wochen vom Auctionstage an voll bezahlt wird.

Leipzig, den 10. Februar 1858.

Des Rathes Forstdeputation.

Oeffentliche Gerichtsungen.

Leipzig, den 23. Febr. Die Reihe der in der vergangenen Woche vor dem königl. Bezirksgerichte allhier abgehaltenen öffentlichen Hauptverhandlungen eröffnete am 15. ds. Mts. die in der Untersuchungssache wider den Maurergesellen Friedrich Adolph S. von hier. Den Vorsitz führte dabei Herr Gerichtsrath Dr. Wendt, die Anklage vertrat Herr Staatsanwalt Gebert.

Erstatteter Anzeige zufolge brachte am 30. October v. J. ein vierzehnjähriger Knabe einen, nach Form und Inhalt als falsch sich darstellenden Brief zu der verwitweten Caroline Sophie B. In diesem Briefe, der unter dem Namen eines Pastors aus hiesiger Umgegend aufgestellt war, wurde die Adressatin gebeten, ein Paquet mit Seidenwaaren, welches für ihn aus der Handlung des Herrn St. an sie gelangen würde, anzunehmen, den Betrag dafür mit ungefähr 9 Thalern einzuweisen zu verlegen und der alsbaldigen Wiedererstattung des Geldes sich verpflichtet zu halten. In der That erschien auch kurze Zeit nachher ein anderer junger Mann bei der B., überbrachte ein zusammengewickeltes Paquet nebst einer von der Handlung St. angeblich ausgestellten, auf 9 Thlr. 5 Ngr. lautenden Rechnung. Er versicherte dabei, das Paquet von einem Markthelfer des St. erhalten zu haben; als das letztere aber in seiner Gegenwart geöffnet worden war und sich darin anstatt Seidenwaaren bloße Pappstücke vorfanden, nannte der Ueberbringer seinen Namen und bezeichnete nunmehr den Maurergesellen S. als Denjenigen, der ihm geholfen habe das Paquet zur B. zu tragen und den Betrag der Rechnung sich auszahlen zu lassen.

Letzterer wurde an der Johanniskirche, wo er getroffener Verabredung zufolge auf die Rückkehr seines Boten wartete, betroffen und festgenommen und zur Verantwortung gezogen. Er gab auch zu, das Paquet an den jungen Mann abgegeben zu haben, wollte es aber seinerseits von einem Markthelfer der St. Handlung zur Bestellung erhalten haben, weil dieser mit Rücksicht auf einen früher einmal gehaltenen Streit selbst zu der B. zu gehen Bedenken getragen habe. Daß er die Absicht, einen Betrug zu verüben,

gehabt und den Inhalt des Paquetes gekannt habe, stellte er hartnäckig in Abrede.

Diese Behauptung in dem Munde eines Menschen, der wegen ähnlicher Verbrechen bereits wiederholt in Untersuchung gewesen und auch bestraft worden war, konnte um so weniger Ansprüche auf Glaubwürdigkeit machen, als S. nicht nur den Erwerb des fraglichen Paquetes nicht nachzuweisen vermochte, sondern auch durch die Aussagen des Ueberbringers des ersten Briefes und dessen Vaters, so wie das Gutachten eines verpflichteten Schriftenvergleichers sich herausstellte, daß S. den Brief sowohl als die Aufschrift auf dem Paquete und die dem letzteren beigelegte Rechnung eigenhändig geschrieben hatte. Die Folge davon war, daß S. dieses Theils der Anklage für überführt erachtet wurde.

Außerdem hatte S. aber noch in dem fälschlich vorgespiegelten Auftrage des Maurermeisters B. von dem Klempnermeister H. hier eine Partie Pfennrohre im Werthe von 1 Thlr. 18 Ngr. auf Credit erlangt. Die ganze Art und Weise, wie er sich gegen H. benommen, so wie die Unmöglichkeit, über den Verbleib dieser Gegenstände Nachweis zu liefern, ließ keinen Zweifel übrig, daß auch hierbei S.'s Absicht auf Erlangung eines rechtswidrigen Gewinnes gerichtet gewesen sei; eben so auch wie bei Erlangung von zwei Eisenschienen, die er ebenfalls unter falschem Vorgeben von dem Schmiedemeister Wihl. Herrmann F. sich erschwindelt hatte. Das Urtheil lautete auf ein Jahr sechs Monate Zuchthausstrafe.

Dienstag den 16. Februar folgte unter dem Vorzuge des Herrn Bezirksgerichtsdirectors Scheimen Regierungsrath Dr. Luckus und Mitwirkung des Herrn Staatsanwalt Gebert eine Hauptverhandlung, in welcher der Schlossergeselle Carl Robert M. aus Ligerode wegen sich zu Schulden gebrachten Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls zu einer zehnwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Der Angeklagte hatte sich am Abend des 24. Decbr. mit einem Dittrich versehen und auf die Straßen begeben, um daselbst eine Entwendung zu begehen, und den Dittrich in der That auch in diebischer Absicht an verschiedenen verschlossenen Ladenthüren und beziehentlich Schaufenstern versucht.